



24.6.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1031/2009, eingereicht von António Manuel Ferro Terramoto, portugiesischer Staatsangehörigkeit, und 589 weiteren Personen, zur Verunreinigung und Zerstörung des Naturschutzgebietes Ria Formosa in der Provinz Algarve in Südportugal

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent verweist auf die drohende Zerstörung des Naturschutzgebietes Ria Formosa in der Provinz Algarve an der portugiesischen Südküste. Ria Formosa, das durch seine einzigartigen Salzsümpfe und Salzlagenen bekannt sei, in denen zahlreiche Wasservögel und Unterwassertiere lebten und sich vermehrten, sei als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung nach dem Ramsar-Übereinkommen ausgewiesen und in die Liste der Natura-2000-Gebiete aufgenommen. Dieses Gebiet werde durch Abwasserbelastung bedroht, und die zuständigen portugiesischen Behörden verletzen die Bestimmungen der Richtlinie 91/271/EWG des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser. Der Petent ersucht daher das Europäische Parlament einzugreifen und sicherzustellen, dass die in diesem Bereich geltenden Gemeinschaftsvorschriften auf das Naturschutzgebiet Ria Formosa korrekt angewandt werden.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 11. November 2009. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 24. Juni 2010

Die Petition

Die Petenten sind der Ansicht, dass durch die Abwasserbehandlung im Naturgebiet Ria Formosa in Portugal die Ria verschmutzt und ihr ökologischer Zustand beeinträchtigt werde. Ebenso weisen sie auf die Auswirkungen dieser Situation auf die unmittelbar mit der Ria Formosa verbundene Wirtschaftstätigkeit, wie die Muschelproduktion, hin.

Die Petenten beziehen sich auf eine frühere, an die Kommission gerichtete Beschwerde der Vereinigung „Somos Olhão“ mit ähnlichem Gegenstand.

Den von der Kommission übermittelten Erläuterungen zufolge hat die Vereinigung „Somos Olhão“ zusätzliche Informationen und Studien über die Auswirkungen des Betriebs der Kläranlagen im Gebiet Ria Formosa auf die Qualität der Aufnahmegewässer unter besonderer Berücksichtigung der Muschelproduktion vorgelegt. Nach der Prüfung dieser Informationen habe es die Kommission für erforderlich gehalten, die portugiesischen Behörden um ergänzende Auskünfte zu ersuchen, was im Rahmen von EU PILOT geschehen sei.

Anmerkungen der Kommission

Nach Prüfung der ergänzenden Auskünfte der portugiesischen Behörden lässt sich die Situation folgendermaßen zusammenfassen:

Die Ria Formosa wurde gemäß der Richtlinie 91/271/EWG¹ vom 21. Mai 1991 über die Behandlung kommunaler Abwässer als empfindliches Gebiet eingestuft. Sie umfasst vier Siedlungsgebiete: Quinta do Lago (eine Kläranlage), Faro (zwei Kläranlagen), Olhão (zwei Kläranlagen) und Tavira (zwei Kläranlagen). In allen Kläranlagen erfolgt gemäß den Festlegungen der oben genannten Richtlinie eine Zweitbehandlung in Verbindung mit einer Entkeimung. Wie aus den im Rahmen der Richtlinie übermittelten Berichten hervorgeht, ist die Effizienz der Abwasserbehandlung in Tavira nach wie vor unzureichend. Deshalb gehört die Stadt zu der Gruppe von portugiesischen Städten, die Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens sind, das die Kommission gegen Portugal aufgrund der unzureichenden Sammlung bzw. unangemessenen Behandlung von Abwasser und dessen Ableitung in empfindliche Gebiete im gesamten Hoheitsgebiet Portugals eingeleitet hat. Mit dem Fall wurde am 6. Mai 2010 der Gerichtshof befasst.

Die portugiesischen Behörden vertreten die Auffassung, dass sich die Effizienz der Abwasserbehandlung in dem Gebiet in den letzten Jahren deutlich erhöht habe, was zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität der Aufnahmegewässer beigetragen habe. Sie sind zudem der Ansicht, dass der gute Umweltzustand der Ria durch die Umsetzung eines Bündels von Plänen und Programmen sichergestellt werde: Plano de Ordenamento da Orla Costeira de Vilamoura - Vila Real de Santo António, genehmigt am 27. Juni 2005; Plano de Ordenamento do Parque Natural da Ria Formosa, genehmigt am 2. September 2009; Programa Estratégico do POLIS Litoral Ria Formosa (genehmigt im Rahmen des Ministerratsbeschlusses

¹ ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40-52.

Nr. 90/2008 vom 3. Juni 2008); Plano de Gestão da Região Hidrográfica do Algarve, der sich im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG („Wasserrahmenrichtlinie“) in Ausarbeitung befindet.

Die portugiesischen Behörden haben des Weiteren dargelegt, dass der Klärschlamm aus den Kläranlagen im Gebiet Ria Formosa mit Ausnahme der Kläranlagen von Faro Nascente und Olhão Poente für landwirtschaftliche Zwecke wiederverwendet werde.

Was die Muschelgewässer und die Muschelproduktion anbelangt, so haben die portugiesischen Behörden Auskünfte zur Zahl und Lage der Zuchtstätten sowie die Ergebnisse von Analysen gemäß der Richtlinie 79/923/EWG¹ (Muschelgewässer) und der Verordnung (EG) Nr. 854/2004² (Produktion und Vermarktung von Muscheln) übermittelt. Sämtliche Produktionsgebiete im Gebiet Ria Formosa sind in Klasse B eingestuft, sodass die erzeugten Muscheln gesammelt und einem industriellen Reinigungs- und Verarbeitungsprozess zwecks späteren Verzehrs zugeführt werden können. In den Muschelzuchtgebieten von Olhão, Faro und Tavira werden hingegen nicht alle in der Richtlinie vorgesehenen Parameter und insbesondere die Grenzwerte für Fäkalcoliforme und E.coli eingehalten.

Schlussfolgerungen

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die Behandlung des Abwassers aus den Siedlungsgebieten, die Abwasser in das Gebiet Ria Formosa ableiten, insgesamt zufriedenstellend ist und Portugal die notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um den guten ökologischen Zustand der Ria sicherzustellen. Auch wenn durch die Nichteinhaltung einiger Parameter in Bezug auf die Muschelgewässer die Vermarktung der in den dortigen Zuchtgebieten produzierten Muscheln nicht in Frage gestellt ist, prüft die Kommission die Situation derzeit gründlich, um zu gegebener Zeit geeignete Maßnahmen zur ihrer vollständigen Sanierung zu ergreifen.

¹ Richtlinie 79/923/EWG vom 30. Oktober 1979 über die Qualitätsforderungen an Muschelgewässer, kodifiziert durch die Richtlinie 2006/113/EG vom 12. Dezember 2006.

² Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2006 vom 6. November 2006, die die Richtlinie 91/492/EWG vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln ersetzt haben.